
Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion; Anwendung des Landesgesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen

KSD 20151104

Stellungnahme der Verwaltung

In den allgemeinen Vorbemerkungen bei Ausschreibungen durch die Stadt Ludwigshafen steht unter Punkt 11 Absatz 6:

11. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir

- meine/unsere Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/haben. Entsprechende Bescheinigungen werde/werden ich/wir auf Anforderung vorlegen.
- in den letzten zwei Jahren nicht *) wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt, oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 EUR belegt worden bin/sind,
- Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt habe/haben,
- keine Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – z.B. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten – begangen habe/haben,
- die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistungen erfülle/erfüllen. Nachweise sind beigefügt / liegen bereits vor. *)
- meine/unsere Verpflichtung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen, nach dem MiArbG (Mindestarbeitsbedingungengesetz), dem AEntG (Arbeitnehmer-Entsende-Gesetz) und dem LTTG (Landesgesetz zur Schaffung tariftreuerechtlicher Regelungen). Bei Nichteinhaltung können Vertragsstrafen nach § 7 Abs. 1 festgesetzt werden, außerdem hat die Stadtverwaltung Ludwigshafen ein Kündigungsrecht nach § 7 Abs. 2.

An diese Vorgaben der Stadtverwaltung Ludwigshafen hat sich der Bieter zu halten und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Bereich 1-11

Zu Frage 1:

Bei 1-11 sind im angegebenen Zeitraum 2014 22 Vergabeverfahren über netto 20.000 EUR durchgeführt worden.

Zu Frage 2:

Die Mustererklärung nach LTTG wurde in einem Fall nicht abgegeben. Bei diesem liegt eine Eigenerklärung zur Tariftreue vor. Aufgrund der marktbeherrschenden Stellung des multinational agierenden Unternehmens einerseits und andererseits wegen der notwendigen Sicherstellung der IT-technischen Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung konnte das Angebot nicht abgelehnt werden.

Die grundsätzliche Problematik hierzu hat die Stadtverwaltung via Servicestelle LTTG den zuständigen Landesbehörden vorgetragen. Inzwischen liegt dazu ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 18.09.2014 vor, in dem entschieden wurde, dass eine Mindestlohnenerklärung nicht gefordert werden kann, falls der Bieter beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind. Bei multinational agierenden Unternehmen (u.a. in der IT-Branche) können die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Frage 3 und 4:

Die Kann-Kriterien des § 1 Absatz 3 LTTG wurden bei pflichtgemäßer Ermessensausübung bei ausgewählten Fällen angewendet, u.a. durch die Zulassung von Nebenangeboten.

Bereich 4-11

Zu Frage 1:

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 451 Aufträge der städtischen Bereiche durch die Submissionsstelle ausgeschrieben. Hiervon tangieren 354 den Anwendungsbereich des LTTG (alle Vergaben ab 20.000 Euro).

Zu Frage 2:

Als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen ist unter anderem eine Erklärung über die Einhaltung der tariflichen- wie auch öffentlich-rechtlichen Bestimmungen enthalten. Jeder Bieter erklärt mit der Unterschrift dieser, dass er tarifvertragliche und öffentlich-rechtliche Regelungen und Bestimmungen nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG), dem Arbeitnehmer- Entsendegesetz (AEntG), sowie dem Landesgesetz zur Schaffung von tariftreurechtlichen Regelungen (LTTG) einhält. Außerdem sind seit 01.01.2015 auch die Bestimmungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) enthalten. Somit war ein Ausschluss eines Angebotes nicht erforderlich.

Zu Frage 3 und 4:

Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich sozialer-, umweltbezogener und innovativer Aspekte gemäß § 1 Absatz 3 des LTTG wurden bisher nicht gestellt. Diese Möglichkeiten wurden eröffnet, um die angesprochenen Aspekte fördern zu können. Tendenziell verteuern diese Aspekte ein Angebot. Es bedarf hier aus unserer Sicht einer allgemeinverbindlichen politischen Zielvorgabe welche Aspekte gefördert werden sollen und an welcher Stelle wir somit einen finanziellen Nachteil in Kauf nehmen.

Bereich 4-21

Bei 4-21 betrifft dies ca. 100 Aufträge des Jahres 2014.

Es mussten keine Angebote abgelehnt werden.

Weitere Forderungen an die Bieter stehen in Punkt 11 Absatz 1-5 (siehe oben).

Den Auszug aus dem Gewerbezentralregister fordern wir an, um Bieter mit schädlichen Eintragungen auszuschließen.

Des Weiteren fordern wir zu jeder Ausschreibung, die gem. VOB/A vorgegebenen Nachweise bzgl. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Bereich 4-22

Der Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich werden bei allen Aufträgen die Zuverlässigkeit, Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie die Gesetzestreue zu beauftragender Dienstleistungsunternehmen und Vertragspartner in den Ausschreibungs- oder Vertragsunterlagen gefordert.

2014 wurden, aufgrund von Ausschreibungen, 13 Aufträge vergeben die das LTTG tangieren.

Zu Frage 2:

Es mussten keine Angebote abgelehnt werden.

Zu Frage 3/4

Bisher wurden keine zusätzlichen Anforderungen nach § 1, Absatz 3 LTTG gestellt.

Bereich 4-24

Zu Frage 1:

Im Jahr 2014 wurden 16 Aufträge, die das LTTG tangieren, seitens des Bereichs 4-24 vergeben.

Zu Frage 3 und 4:

Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte gemäß § 1, Absatz 3 des LTTG wurden bisher aus Kostengründen von uns nicht gestellt.

Alle Bereiche

Zu Frage 5:

Von der Verwaltung wurden bisher keine Außenkontrollen vorgenommen, da sie aus Mangel an Personal mit entsprechender Fachkompetenz dazu nicht in der Lage ist. 2012 wurde als Standardverfahren festgelegt, dass bei einem begründeten Verdacht - im Rahmen der Amtshilfe - eine Meldung an die Zollbehörde erfolgen soll. Diese kann aufgrund der größeren Fachkompetenz die entsprechenden Nachweise und Unterlagen effektiver und effizienter prüfen als die jeweiligen städtischen Bereiche dies könnten. 2014 gab es keine Verdachtsmomente.